

**Stellungnahme der Sachverständigen
Hilke Looden (Landwirtschaftskammer Niedersachsen)**

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Ernährung,
Landwirtschaft u. Verbraucherschutz

Ausschussdrucksache
17(10)603-B

47. Sitzg 28.09.2011

19.09.2011

für die 47. Sitzung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz zur öffentlichen Anhörung zum Thema

„Seefischereigesetz“

am Mittwoch, dem 28.09.2011, 08:00 Uhr – 10:00 Uhr

Sitzungssaal: 1.228

Sitzungsort: Berlin, Jakob-Kaiser-Haus, Dorotheenstraße 100-101

Stellungnahme zum Anhörungstermin am 28.09.2011 zur Änderung des
Seefischereigesetzes
Hilke Looden

1. Ist eine 1:1 Umsetzung der EU-Vorgaben durch diesen Gesetzentwurf gewährleistet und wenn nein, in welchen Punkten geht er darüber hinaus
Die deutsche Gründlichkeit führt auch in diesem Fall wieder dazu, dass über das Ziel hinausgeschossen wird. Der gravierendste Punkt ist der zeitweilige oder auch dauerhafte Entzug des Befähigungszeugnisses für den nautischen und technischen Dienst, als Strafe für begangene Verstöße. Dies ist im, in diesem Kontext zitierten, Artikel 92 der EG-VO Nr.1224/2009 so nicht gefordert und sollte darum auch so nicht umgesetzt werden. Artikel 92 beschreibt, dass die Mitgliedsstaaten ein Punktesystem einrichten, bei dem schwere Verstöße mit einer angemessenen Punktzahl belegt werden. Welcher Punktestand zu welchen Sanktionen führt, wird nicht festgelegt und von Entzug des Befähigungszeugnisses ist überhaupt keine Rede. Dies kann in der EU-VO auch kein Thema sein, weil der Bereich nautische und technische Befähigungszeugnisse nicht in die Zuständigkeit der EU fällt. Vor diesem Hintergrund ist die Einführung eines Sanktionssystems, die Befähigungszeugnisse betreffend, nicht angezeigt und über die Vorgaben hinausgehend. Außerdem wird damit das Ziel der EU im Sinne der Gleichbehandlung und Wettbewerbsgerechtigkeit, ein einheitliches Sanktionssystem einzuführen unterlaufen. Zumindest so lange nicht sichergestellt ist, dass alle Mitgliedsstaaten den Artikel 92 dergestalt umsetzen. So lange dies nicht gewährleistet ist, ist ein Alleingang mit zusätzlichen, nicht aus der Kontroll-VO abzuleitenden Strafen abzulehnen.

2. Wie bewerten Sie die sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen des vorliegenden Gesetzentwurfs (Bundestagsdrucksache 17/6332)?

Vorausgesetzt, den Forderungen der Krabbenfischer nach Ausnahme von der Verpflichtung zum Wiegen (s.u.) vor dem Transport und der Definierung einer angemessenen Bagatellgrenze wird entsprochen, dann erwarten wir für die Krabbenfischerei nur geringe Auswirkungen des vorliegenden Gesetzentwurfs. Dies gilt sowohl für die sozialen als auch für die wirtschaftlichen und ökologischen Bereiche.

Sollte es jedoch keine Ausnahme und keine Bagatellgrenze geben, so werden die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen auch für die Krabbenfischerei nicht unerheblich sein. (Zusätzlicher finanzieller- und Arbeitsaufwand um die Krabben vor dem Transport zu wiegen und die Gefahr, auch wegen sehr geringer Beifangmengen, schon Punkte zu bekommen)

3. Halten Sie die geplanten Änderungen im Seefischereigesetz für ausreichend, um der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei wirksam entgegen treten zu können und gleichzeitig der legalen Fischerei nicht zu viel Bürokratie und Kontrollmaßnahmen aufzubürden? (bitte begründen)

Grundsätzlich halten wir die geplanten Änderungen für ausreichend und geeignet, der IUU-Fischerei wirksam entgegen zu treten. Wir befürchten jedoch, dass es zu mehr Bürokratie und Kontrollmaßnahmen für die legale und ausdrücklich auch für die Fischerei auf unquotierte Arten geben wird.

In diesem Fall möchten wir speziell das in der Kontroll VO, Artikel 60 geforderte Wiegen jeder Anlandung vor dem Transport ansprechen.

Für die Krabbenfischereibetriebe bedeutet das, dass sie eine Waage anschaffen und warten müssen und den Fang, der ohnehin direkt nach der Anlandung gesiebt und gewogen wird, vor dem Transport zur Siebstelle auch noch zeitaufwändig wiegen müssen.

Dies sind eine zusätzliche Investition und ein zusätzlicher Arbeitsaufwand. Beides belastet den Betrieb und kann in keinem Fall dazu führen, dass ein Verstoß festgestellt wird, weil die Krabbenfischerei unquotiert ist und es von daher überhaupt nicht erheblich ist, welche Menge angelandet wird. Um jedoch der Kontroll-VO zu entsprechen und nicht Gefahr zu laufen, einen Verstoß zu begehen, müsste das hier unsinnige Wiegen erfolgen, dokumentiert und natürlich auch von den Überwachungsbehörden überprüft werden.

Hier muss für die Krabbenfischerei eine Ausnahme, gemäß Artikel 61, Abs.2 der Kontroll VO zugelassen werden, um diesen für alle Beteiligten unsinnigen Aufwand zu vermeiden.

4. Ist Ihrer Meinung nach ausreichend klar definiert, was als „schwerer Verstoß“ gilt, auf dessen Grundlage an Kapitäne bzw. Lizenzinhaber Strafpunkte vergeben werden und wenn Nein, wie ist er zu definieren?

Es ist bisher nicht ausreichend definiert, was ein „schwerer Verstoß“ ist. Vor diesem Hintergrund ist es schwierig eine Bewertung abzugeben.

Hier sollte eine zusätzliche Verordnung diesen Punkt eindeutig und EU-weit einheitlich klarstellen.

5. Wie bewerten Sie die Punkte – Regelung (§13 Punktesystem für schwere Verstöße) hinsichtlich Effektivität und Angemessenheit?

Es ist kaum möglich, die Punkte hinsichtlich Ihrer Effektivität und Angemessenheit zu bewerten, solange nicht klar ist, was als schwerer Verstoß anzusehen ist, wofür also überhaupt Punkte vergeben werden müssen. Wichtig ist hierbei, im Sinne der Angemessenheit, nicht zu vergessen, dass nicht jedes Vergehen mit Punkten zu belegen ist. (Bagatellgrenze)

6. Ist Ihrem Wissen nach die Gleichbehandlung in allen Mitgliedsstaaten der EU gewährleistet, so dass schwere Verstöße und minderschwere Verstöße ohne Strafpunkteeintrag identisch gewertet und mit einer einheitlichen Punktezahl eingetragen werden?

Nach unserem Wissen ist die Gleichbehandlung nicht gewährleistet, weil es bisher weder eine Abstimmung über die Definition noch über die Bewertung und Ahndung der jeweiligen Verstöße zwischen den Mitgliedsstaaten gegeben hat. Es wurde nach unserem Kenntnisstand noch nicht von allen Mitgliedsstaaten eine (abgestimmte) Durchführungsverordnung erlassen.

7. Welche Konsequenzen sind Ihrer Auffassung nach bei einem befristeten oder dauerhaften Entzug des nautischen Befähigungszeugnisses aufgrund der Überschreitung einer gewissen Punktezahl für die berufliche Tätigkeit und Existenzsicherung zu erwarten?

Wenn ein Kapitän sein nautisches Befähigungszeugnis verliert, wird er seiner beruflichen Existenzgrundlage beraubt. Er kann weder in der Fischerei noch in einem anderen Bereich der Schifffahrt als Kapitän tätig werden.

Würde nur die Fanglizenz entzogen, so wäre damit bereits sichergestellt, dass er keinen fischereilichen Verstoß mehr begehen kann. Damit wäre das Ziel, die IUU-Fischerei zu unterbinden bereits erreicht.

8. Sehen Sie bei der Festlegung der Vorschriften der Strafbewehrung die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit gewahrt, insbesondere wenn zu berücksichtigen ist, dass ein Entzug der Fanglizenz zum Verlust der wirtschaftlichen Existenz eines Fischers führt?

Die Verhältnismäßigkeit sehen wir nur dann gewahrt, wenn es eine Bagatellgrenze gibt und die Strafen nur für tatsächlich schwere Verstöße, die jeweilige Zielart betreffend, verhängt werden.

9. Sehen Sie Alternativen zur Feststellung eines Straftatbestandes nach §19 und wie könnte dieser aussehen?

Unseres Erachtens ist die Feststellung eines Straftatbestandes nach §19 unverhältnismäßig. Vor dem Hintergrund, dass rückblickend noch in keinem Fall ein Straftatbestand vorgelegen hätte, ist die derzeitige Regelung über Ordnungswidrigkeiten ausreichend.

10. Trifft es zu, dass die geplanten Regelungen in Punkt 7 unter §19 des Gesetzentwurfes (BT-Drs. 17/632) zur strafrechtlichen Bewehrung über die EU-Vorgaben hinausgehen und wie ist dies im Vergleich zu den anderen Mitgliedsstaaten zu sehen?

Unseres Erachtens gehen die geplanten Regelungen über die EU-Vorgaben hinaus (s. Frage 1). Ein Vergleich mit anderen Mitgliedsstaaten ist derzeit leider nicht möglich, da uns über Regelungen in anderen Mitgliedsstaaten bisher nichts bekannt ist.

11. Ist Ihrer Meinung nach ein ausreichender Datenschutz bei der Einrichtung der „nationalen Verstoßdatei“, beim Austausch von Datenbeständen und bei den Kontroll- und Überwachungszentren auf europäischer Ebene gewährleistet und wie kann dem begegnet werden?

Wir setzen voraus, dass im Vorfeld eine Prüfung durch einen Datenschutzbeauftragten erfolgt ist. Der Austausch von Daten sollte nur zwischen den Stellen erfolgen für die die Daten, z.B. für die Kontrolle oder Ahndung, relevant sind.

12. Welche Erfahrungen mit der Wirksamkeit der Verordnung zur Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU-Fischerei) und mit der Fischereikontrollverordnung der EU liegen bereits vor, und welche Schlussfolgerungen sollten daraus für die Gesetzgebung der EU und für das Seefischereigesetz gezogen werden?

Die Krabbenfischerei hat bisher keine Erfahrungen mit der o.g. Verordnung, da es in diesem Bereich bisher noch nie IUU-Fischerei gegeben hat.

13. An welchen Punkten sollte der Gesetzentwurf im Hinblick auf eine effektivere Kontrolle der Fischerei verändert werden?

Hierzu gibt es von unserer Seite keine Anmerkungen.

14. Wurde im vorliegenden Gesetzentwurf ausreichend Sorge getragen, durch eine effiziente Aufgabenteilung zwischen Bund und Ländern parallele Kontroll- und Überwachungsaufgaben zu verhindern?

Hier wäre eine klarere Verteilung der Aufgaben, (wer ist wo und wann wofür zuständig) wünschenswert.

15. Wie bewerten Sie die Forderung, für Fangschiffe die Pflicht zur Begleitung von Fischereikontrollern möglichst EU-weit bzw. im Seefischereigesetz einzuführen (z.B. ab einer gewissen Schiffslänge ständig und unterhalb dieser Schiffslänge stichprobenhaft)?

Für die Krabbenfischerei ist hier ganz klar zu sagen, dass die Pflicht zur Begleitung durch Fischereikontrollern eine weit überzogene Maßnahme für eine Fischerei auf unquotierte Arten wäre.

16. Sollte die Verpflichtung zur Teilnahme am satellitengesteuerten Schiffsüberwachungssystem VMS, die bisher für Schiffe über 15m Länge gilt, möglichst EU-weit bzw. im Seefischereigesetz ausgeweitet werden, und wenn ja, sollten alle Schiffe oder nur Schiffe bis zu einer bestimmten Länge betroffen sein?

Ab dem 01.01.2012 gilt EU-weit die Verpflichtung zur Teilnahme am VMS für alle Fischereifahrzeuge ab einer Länge von 12 m. Dies halten wir für ausreichend.

17. Welchen weiteren Regelungsbedarf sehen Sie, um die Vorgabe der Rückverfolgbarkeit aller Lose von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen auf alle Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen von Fang bzw. der Ernte bis zum Einzelhandel zu gewährleisten?

Für die Krabbenfischerei sehen wir hier keinen weiteren Regelungsbedarf.

18. Wie sollen Ihrer Meinung nach die Bund- Länder- Zuständigkeiten für die elektronischen Fischereilogbücher und elektronische Anlande- und Umlandeerklärungen (inkl. Plausibilität, Entgegennahme, Verwaltungsvollzug) verteilt sein?

Für die Fischereibetriebe ist es wünschenswert, dass die Zuständigkeiten bezüglich Entgegennahme und Verwaltung wie bisher bei einer Behörde (bisher das Staatliche Fischereiamt) verbleiben und nicht aufgeteilt werden. Somit haben die Fischereibetriebe einen Ansprechpartner und sind sicher, dass dieser in jedem Fall zuständig ist.

Gegen eine Prüfung der Daten durch die Bundesanstalt spricht aus fischereilicher Sicht nichts.

19. Ab welcher Bruttoreaumzahl sollte Ihrer Meinung nach dem Fischereiüberwachungszentrum (FÜZ) die Quotenüberwachung übertragen werden? Halten Sie hierbei eine Trennung zwischen Bund und Ländern für sinnvoll?

Die Krabbenfischerei unterliegt keiner Quotierung und die Rückstellungsquote für die Krabbenfischer ist nur sehr gering. Vor diesem Hintergrund ist die Krabbenfischerei von der Quotenüberwachung kaum betroffen. Dennoch halten wir es nicht für sinnvoll, hier eine Trennung zwischen Bund und Ländern vorzunehmen. Es sollte bei der bisherigen Organisation durch die BLE belassen

werden. Auch hier besteht das Interesse, einen - in jedem Fall zuständigen - Ansprechpartner zu haben.

Das Fischereiüberwachungszentrum sollte in enger Anlehnung an die Arbeit der Polizei verfahren und kompetenter Ansprechpartner bei der Meldung und Ahndung von Verstößen sein.

20. Wie schätzen Sie die Gefahr wirtschaftlicher Nachteile durch die Weitergabe von Positions- und Meldedaten an EU-weite Datenbanken ein?

Wir gehen davon aus, dass die geplante Weitergabe von Daten im Vorfeld datenschutzrechtlich geprüft und für in Ordnung befunden wurde. Es ist allerdings manchmal schwierig nachzuvollziehen, welche Daten von welcher Stelle wohin weitergegeben werden. Grundsätzlich sind Daten über Fanggründe und Fangstriche ein geldwertes Kapital des jeweiligen Kapitäns, das nur in begründeten Ausnahmefällen weitergegeben werden sollte. Keinesfalls sollten diese Daten veröffentlicht werden.

21. Ermöglicht die vorliegende Definition von „Fisch“ als alle fischereilich genutzten Lebewesen mit Ausnahme der dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten nach §1 a künftige Entwicklungsmöglichkeiten für die Fischerei im Hinblick auf eine spätere Nutzung bislang ungenutzter Meeresorganismen?

Diese Definition schränkt die Entwicklungsmöglichkeiten ein und lässt keinen Spielraum für die zukünftige Nutzung bisher noch nicht genutzter Arten. Meines Wissens ist aber der genaue Wortlaut des Entwurfes inzwischen: „Fische im Sinne dieses Gesetzes sind alle fischereilich nutzbaren (nicht genutzten!) Meereslebewesen mit Ausnahme der dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten.“ Damit ist der Forderung der Fischereivertreter gefolgt worden, die vorher festgelegte Beschränkung auf zurzeit genutzte Meereslebewesen aufzuheben. Dies findet auch die Zustimmung der Krabbenfischereibetriebe.

22. Entstehen aus Ihrer Sicht zusätzliche Verwaltungskosten für die Fischereibetriebe und die öffentliche Verwaltung?

Inwieweit die Fischereibetriebe finanziell zusätzlich belastet werden, hängt auch davon ab, inwieweit den o.g. Forderungen gefolgt wird. Zusätzlicher Aufwand bedeutet immer auch zusätzliche Kosten.

Die Verwaltungskosten für die öffentliche Verwaltung werden, allein schon durch den zusätzlichen Stellenbedarf, in jedem Fall erheblich steigen.